

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Expomedia AG

1 Geltungsbereich, Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Expomedia AG, Acherfang 2, 6274 Eschenbach (LU) und ihren Kunden, unabhängig von der Art der Leistung und vom Bestellweg. Nur von der Expomedia AG schriftlich (auch per Email) bestätigte Individualabreden gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruchsfall vor. Es gilt jeweils die im Bestellzeitpunkt gültige Fassung, die auf der Webseite der Expomedia AG publiziert ist (<https://e-s.ch/agb>)

2 Vertragsschluss

Der Kunde akzeptiert diese AGB ausdrücklich mit Abgabe einer Bestellung einer Leistung der Expomedia AG, unabhängig vom Bestellweg. Sie sind Teil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Expomedia AG. Allfällige eigene AGB des Kunden werden nicht Teil des Vertrags zwischen Expomedia AG und dem Kunden.

Nach Bestelleingang erstellt die Expomedia AG eine Offerte. Offerten der Expomedia AG sind unverbindlich und Expomedia AG behält sich insbesondere vor, diese zu befristen, bis zu einem allfälligen Vertragsschluss abzuändern oder zurückzuziehen. Der Vertragsschluss zwischen Expomedia AG und dem Kunden erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die Bestätigung der Offerte bei Expomedia AG eintrifft (mündlich, schriftlich, per Email oder auf andere Weise).

3 Leistungen

Die von Expomedia AG zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag (bestätigte Offerte). Nicht im Vertrag aufgeführte Leistungen (z.B. Nachbestellungen, Zusatzleistungen, Änderungen) müssen vom Kunden separat angefragt werden und werden zusätzlich verrechnet.

4 Preise, Zuschläge, Zahlungsbedingungen

Für die Leistungen der Expomedia AG gelten jeweils die in der Offerte angegebenen Preise in Schweizer Franken. In allgemeinen Preislisten, Webseiten, Katalogen oder Ähnlichem angegebene Preise gelten als unverbindliche Richtpreise.

Die Expomedia AG ist berechtigt, auf Transport-, Fahrt- und Logistikleistungen einen Treibstoffzuschlag zu erheben, auch wenn ein solcher in der Offerte oder im Vertrag nicht vorgesehen oder ausgewiesen ist.

Massgebend ist der in der ASTAG-Treibstofftabelle für nationale Transporte publizierte Prozentsatz, und zwar derjenige des jeweiligen Vormonats, in welcher die Leistung erbracht wird. Die Tabelle wird wöchentlich aktualisiert und ist öffentlich unter <https://www.astag.ch> abrufbar.

Der Treibstoffzuschlag wird auf die Transport-, Fahrt- und Logistikleistungen berechnet und auf der Rechnung unter Angabe des angewendeten Prozentsatzes und des massgebenden Kalendermonats separat ausgewiesen. Wird die ASTAG-Treibstofftabelle nicht mehr publiziert oder in ihrer Systematik wesentlich geändert, tritt eine gleichwertige, öffentlich zugängliche Quelle an ihre Stelle; die Expomedia AG teilt dies dem Kunden mit.

Für Leistungen zwischen 23.00 und 05.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Kanton Luzern kann die Expomedia AG einen Zuschlag pro angefangene Stunde und eingesetzte Person verrechnen, auch wenn ein solcher in der Offerte oder im Vertrag nicht vorgesehen ist. Massgebend sind die tatsächlichen Einsatzzeiten. Der Zuschlag gilt auch, wenn sich der Einsatz ohne Verschulden der Expomedia AG in diese Zeiten verschiebt. Er wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Die Rechnungen der Expomedia AG sind innerhalb der auf der Rechnung oder im Vertrag festgehaltenen Frist zur Zahlung fällig. Bei Nichtbezahlung innerhalb der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% auf den Rechnungsbetrag fällig. Expomedia AG kann dem Kunden zudem eine angemessene Gebühr für ein allfälliges Inkasso in Rechnung stellen und behält sich die Geltendmachung von weiterem Schaden vor.

5 Bestellungen bei Dritten auf Rechnung des Kunden

Der Kunde ermächtigt die Expomedia AG, die im Zusammenhang mit dem Auftrag notwendigen Bestellungen beim Messeveranstalter, beim Hallen- oder Standortbetreiber sowie bei weiteren Dritten auf

Rechnung des Kunden zu tätigen. Dazu gehören insbesondere Standmiete, Elektro-, Wasser- und Druckluftanschlüsse, Abhängungen, Internet- und Telefonanschlüsse, Hallenboden, Stapler- und Kraneinsätze, Ein- und Auslagerungen, Standreinigung und Entsorgung sowie Nachträge zu solchen Bestellungen.

Die Expomedia AG wählt diese Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vereinbarten Auftrags aus. Werden ihr solche Leistungen in Rechnung gestellt, verrechnet sie diese dem Kunden weiter. Der Kunde stellt die Expomedia AG von sämtlichen Verpflichtungen frei, die diese im Rahmen dieser Ermächtigung gegenüber Dritten eingeht.

Bestellungen, die während des Auf- oder Abbaus kurzfristig erforderlich werden, gelten als genehmigt, soweit sie für die vertragsgemäße Erstellung, den Betrieb oder den Rückbau des Standes notwendig sind. Die Expomedia AG informiert den Kunden so rasch als möglich darüber.

Kosten des Messe- oder Veranstaltungsplatzes, die im Zeitpunkt der Offertstellung nicht bezifferbar sind (z.B. Voll- und Leergutlagerung, Stapler- und Kraneinsätze, Stockwerklieferungen, Recycling und Entsorgung, Standreinigung während der Laufzeit), sind in der Offerte nicht enthalten und werden nach effektivem Aufwand bzw. nach den Ansätzen des Veranstalters verrechnet.

6 Termine, Verzug, Unmöglichkeit

Expomedia AG garantiert nur von ihr schriftlich oder per E-Mail bestätigte Termine. Wird die Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig gemacht, gelten bestätigte Termine nur bei rechtzeitigem Zahlungseingang der Vorauszahlung und Expomedia AG kann bei Nichtbezahlung die Termine ändern oder vom Vertrag zurücktreten.

Kann ein bestätigter Termin nicht eingehalten werden, verpflichtet sich Expomedia AG den Kunden so schnell wie möglich über die voraussichtliche Nichteinhaltung zu informieren. Expomedia AG haftet lediglich für Verzugsfolgen, die auf ihr Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Ist die Nichteinhaltung eines Termins auf fehlende Mitwirkung oder sonstigem Verschulden des Kunden zurückzuführen, haftet die Expomedia AG nicht und behält sich die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

Ist die Vertragserfüllung aufgrund eines Ereignisses, das weder von Expomedia AG noch vom Kunden zu vertreten ist (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Gesetzesänderungen, Stau, etc.) nicht oder nicht rechtzeitig möglich, haben sowohl der Kunde als auch Expomedia AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder bestätigte Termine zu verschieben. Der Kunde schuldet der Expomedia AG bei Rücktritt vom Vertrag die Entschädigung gemäss Ziff. 11. Bei Verschiebung des Termins schuldet der Kunde Expomedia AG Ersatz der durch die Verspätung entstandenen zusätzlichen Kosten. Expomedia AG übernimmt keine Haftung für den Kunden aus dem Vertragsrücktritt oder der Terminverschiebung entstandenen Schaden.

7 Gefahrtragung

Das Risiko für eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung des von Expomedia AG bereitgestellten Materials (Anfertigungen für den Kunden ("Kaufmaterial") oder "Mietmaterial") geht mit Bereitstellung am Einsatzort (Übergabe) auf den Kunden über. Bei Mietmaterial verbleibt die Gefahr bis zur Rücknahme durch Expomedia AG beim Kunden.

8 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht / Versicherung

Der Kunde hat soweit nötig bei der Erstellung, Lieferung und allfälligen Rücknahme des Materials mitzuwirken. Er verpflichtet sich, das Mietmaterial sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Expomedia AG abzuändern.

Er haftet für alle, eine übliche Abnutzung übersteigende, Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen des Mietmaterials, für die Kosten einer allfälligen Wiederherstellung sowie weiteren Schaden.

Der Abschluss allfälliger Versicherungen (z.B. Versicherung des Mietmaterials während des Einsatzes oder während einer Einlagerung bei der Expomedia AG) liegen in der Verantwortung des Kunden. Bei Abschluss der von Expomedia AG angebotenen Transportversicherung gelten die jeweils aktuellen Preise und Versicherungsbedingungen.

9 Gewährleistung, Rügeobliegenheit, Mängelbehebung

Expomedia AG garantiert ausschliesslich die vertraglich zugesicherten Eigenschaften des Materials bzw. die Ausführung von Dienstleistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt.

Der Kunde hat das Material (Kauf- oder Mietmaterial) bei der Bereitstellung am Einsatzort zu prüfen und allfällige Mängel Expomedia AG umgehend schriftlich oder per Email mitzuteilen. Eine verspätete Meldung von Mängeln führt zu einem Ausschluss der Gewährleistung, ausser wenn die Mängel auch bei Einhaltung der Prüfofbiegenheit nicht rechtzeitig hätten bemerkt werden können (z.B. versteckte oder später auftretende Mängel). Solche Mängel sind Expomedia AG umgehend nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Expomedia AG hat das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, den Mangel zu beheben (Nachbesserung) oder das mangelhafte Material zu ersetzen (Ersatzlieferung). Jegliche weitere Sach- oder Rechtsgewährleistungen, wie Wandelung oder Minderung, werden ausgeschlossen.

10 Haftung

Expomedia AG haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Jegliche weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Expomedia AG haftet insbesondere nicht für andere direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden oder entgangenen Gewinn sowie den zufälligen Untergang des Materials.

11 Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden

Tritt der Kunde vorzeitig vom Vertrag zurück (Widerruf, Annullierung), schuldet er der Expomedia AG, unabhängig vom Grund des Rücktritts, eine Entschädigung. Diese beträgt bei Rücktritt:

- Bis 30 Kalendertage vor bestätigtem Aufbaubeginn 50%
- Zwischen 30 und 10 Kalendertagen vor bestätigtem Aufbaubeginn 80%
- Innert weniger als 10 Kalendertagen vor bestätigtem Aufbaubeginn 100%

der im Vertrag und allfälligen Nachträgen zum Vertrag vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Expomedia AG. Die Geltendmachung von Ersatz für

weitere Schäden und / oder entgangenem Gewinn bleibt überdies ausdrücklich vorbehalten.

12 Druckdaten, Freigaben und Rechte an Kundeneinhalten

Die Expomedia AG teilt dem Kunden rechtzeitig mit, in welchem Format und bis wann sie Druck- und Gestaltungsdaten benötigt, und legt ihm die Produktionsdaten vor Produktionsbeginn zur Freigabe vor (Gut zum Druck). Mit der Freigabe übernimmt der Kunde die Verantwortung für Inhalt, Rechtschreibung, Masse und Vollständigkeit der freigegebenen Daten. Mehraufwand aus verspätet oder ungeeignet gelieferten Daten sowie Änderungen nach der Freigabe werden nach Aufwand verrechnet, bei angelieferter Produktion zuzüglich der bereits produzierten Elemente.

Die Expomedia AG produziert nach den branchenüblichen Standards. Druckdaten mit dem Farbprofil Pantone oder RGB werden in CMYK umgerechnet. Farbabweichungen im branchenüblichen Rahmen gegenüber Bildschirmdarstellungen, Farbmustern, früheren Produktionen oder zwischen unterschiedlichen Materialien und Produktionsverfahren gelten nicht als Mangel. Verbindliche Farbwerte werden vorgängig schriftlich oder per E-Mail vereinbart. Andrucke und Farbmuster werden zusätzlich verrechnet.

Der Kunde sichert zu, dass er über die Rechte an den von ihm gelieferten Inhalten (z.B. Logos, Marken, Bilder, Schriften, Texte, Video- und Tonaufnahmen) verfügt. Machen Dritte deswegen Ansprüche gegen die Expomedia AG geltend, stellt der Kunde sie von diesen Ansprüchen und den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit die Expomedia AG die Verletzung nicht selbst zu vertreten hat. Sie informiert den Kunden unverzüglich und anerkennt Ansprüche nicht ohne seine Zustimmung.

13 Immaterialgüter, Lizenzen

Jegliche Immaterialgüterrechte, z.B. an Plänen, Designs, Marken, etc. verbleiben im Eigentum der Expomedia AG oder allfälliger Dritter, welche Expomedia AG das Recht zu deren Nutzung gewährt haben. Der Kunde erhält mit der Übergabe des Materials das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, auf dem Material enthaltene Marken oder sonstige geschützte Rechte bestimmungsgemäss zu verwenden. Bei Mietmaterial gilt dieses Recht für die Dauer

der Überlassung. Eine Abänderung oder Weiternutzung von Plänen ist nur mit Zustimmung der Expomedia AG zulässig.

14 Datenschutz

Expomedia AG hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten des Kunden an das anwendbare Recht, insbesondere das Schweizer Datenschutzgesetz.

15 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Erfüllung des Vertrags, insbesondere Produkt- und Projektinformationen, Pläne, Konzepte, Kalkulationen, Preise und Termine. Die Expomedia AG darf sie an beigezogene Dritte weitergeben, soweit dies zur Auftragserfüllung nötig ist, und verpflichtet diese zur gleichen Vertraulichkeit.

Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Pflicht werden, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder ihr rechtmässig durch Dritte zugänglich gemacht werden, sowie Informationen, die aufgrund von Gesetz oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Die Pflicht besteht 3 Jahre über das Ende des Vertrags hinaus fort.

Die Expomedia AG kann realisierte Projekte nach deren öffentlicher Präsentation als Referenz verwenden. Sie holt vor jeder Veröffentlichung die Freigabe des Kunden per E-Mail ein.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Expomedia AG.